



Regelbetrieb in der pandemischen Lage

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung für die Leistungserbringung nach dem SGB IX, dem Infektionsschutzgesetz, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und eigenen Gefährdungsbeurteilungen, sowie einer Impfquote von ca. 85% im Lebenshilfswerk Pinneberg (LHW) und die aktuell niedrigen Infektionszahlen, passt das LHW den Hygieneplan an. **Alle Leistungsberechtigten sollen wieder die Möglichkeit haben, die Leistungen des Lebenshilfswerkes Pinneberg in Anspruch zu nehmen. Es soll ab dem 2. August 2021 der Regelbetrieb in der pandemischen Lage** ermöglicht werden und kein Schichtbetrieb mehr stattfinden.

Die Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus müssen weiterhin verhindert werden. Das LHW trifft weiterhin durch organisatorische, räumliche, zeitliche, sachliche und personelle Maßnahmen Vorsorge, um die im Hause tätigen Menschen vor einer Ansteckung und/oder Weiterverbreitung des Coronavirus zu schützen.

Diese Maßnahmen und Entscheidungen sollen die Betreuung der Werkstattbeschäftigten und die Teilhabe am Arbeitsleben und am sozialen Leben ermöglichen und unter Einhaltung der infektionshygienisch bedingten Hygiene- und Verhaltensregeln sicherstellen.

Einschränkungen, die im Falle einer erneuten Dynamik des Infektionsgeschehens zu treffen sind, sollen den Werkstattbetrieb nicht unverhältnismäßig treffen.

Verantwortlich für die Inhalte dieses Konzeptes und die notwendigen Anpassungen ist das Kernteam Corona des LHW, bestehend aus Holger Rennemann (Werkstattdirektion), Monika Reimann (Leitung Arbeit und Qualifizierung) und Markus Schultz (FASI). Das Kernteam erarbeitet, aktualisiert und prüft in Rücksprache mit dem Betriebsrat, dem Werkstattrat, den Frauenbeauftragten die Inhalte und die Wirksamkeit der Maßnahmen.

Folgende Regeln gelten ab dem 19.07.2021 im Lebenshilfswerk Pinneberg:

Infektionsschutz, Krankheitssymptome:

Personen mit Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion ist es generell nicht erlaubt, sich auf dem Einrichtungsgelände aufzuhalten. Dazu gehören auch Personen mit geringer respiratorischer oder allgemeiner Symptomatik (Atemnot, Husten, Fieber, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns).

Ausnahme: hauptamtliche Mitarbeiter*Innen, die nachweislich über einen Impfschutz verfügen oder einen Genesenenausweis haben, [Schnupfenplan.xlsx](#)

Ausnahme bei leichten Symptomen:

Sofern ein Impfschutz besteht, kein direkter Kontakt zu nachweislich mit Corona infizierten Personen besteht und die Person einen aktuellen negativen Schnelltest vorweist (nicht älter als 24 h, im LHW getestet), kann diese ihre Arbeit aufnehmen/ weiterführen.

Die **Temperatur wird nur noch anlassbezogen gemessen**, nicht mehr jeden Morgen bei jeder Person.



Lebenshilfswerk

Pinneberg für Menschen mit Behinderung
gemeinnützige GmbH

Corona-Tests, Antigen-Schnelltests:

Das LHW stellt weiterhin 2x pro Woche allen Werkstattbeschäftigten und Mitarbeitenden einen Schnelltest zur Verfügung.

Zonen:

Die farbigen Zonen werden beibehalten, in diesen Zonen sollen die jeweils zugeordneten Sanitärbereiche genutzt werden – Ausnahme: die Beschäftigten der grünen Zonen wechseln in die blaue Zone; die Spinde sollen weiterhin nur von den Gewerken genutzt werden, die Arbeitskleidung benötigen.

- Die MA*Innen der Verwaltung und Besucher*Innen nutzen die Sanitärbereiche der Verwaltung
- Bei den Tagesförderstätten bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.
- Alle anderen MA*Innen der Rellinger Straße nutzen wieder die ursprünglichen Sanitärbereiche der MA*Innen / roter Flur.
- Alle Toiletten in den Sanitärbereichen für Werkstattbeschäftigte (rote, blaue, ockerfarbene Zone) stehen dann wieder den Werkstattbeschäftigten zur Verfügung

Hygienemaßnahmen, Masken:

Die Vorgaben zur persönlichen Hygiene gelten weiterhin:

[Anhang Einfach richtig Händewaschen.pdf](#)

[Anhang Einfach richtig Niesen und Husten.pdf](#)

[Flyer Sicher-durch-den-Sommer.pdf](#)

- Körperkontakt vermeiden, kein Händeschütteln, mit den Händen nicht ins Gesicht fassen
- Husten- und Niesetikette beachten
- Gründliche Handhygiene
- Wer sich innerhalb geschlossener Räume (Flure, Arbeitsräume, Kantine u.ä.) in der Werkstatt bewegt, soll eine medizinische Maske oder bei Bedarf eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Ebenso ist eine Maske erforderlich, wenn der Abstand < 1,50m ist und keine Trennwand zur nächsten Person vorhanden ist.
- In den Arbeitsgruppen und den Essensbereichen werden die einzelnen Plätze weitestgehend durch Trennwände voneinander abgegrenzt. Sobald eine Person an ihrem Arbeitsplatz/Essensplatz sitzt und eine Trennwand einen direkten Kontakt < 1,50m verhindert, kann die Maske abgenommen werden. Sobald dieser Platz verlassen wird, muss wieder eine Maske getragen werden
- Bei schwereren körperlichen Tätigkeiten können Bufftücher auch weiterhin genutzt werden in den Gewerken, die diese bislang schon nutzen.
- Bei pflegerischen Tätigkeiten oder aus anderen Gründen bei engem Körperkontakt soll eine FFP-2-Maske getragen werden.
- In den Außenbereichen der Werkstatt müssen keine Masken mehr getragen werden, solange der Sicherheitsabstand > 1,50m ist. [Abstand halten.pdf](#)
- Eine Befreiung von der Maskenpflicht durch ärztliche Bescheinigung ist möglich.



Lebenshilfswerk

Pinneberg für Menschen mit Behinderung
gemeinnützige GmbH

Beförderung:

Für den Fahrdienst gelten die Regelungen des ÖPNV. Es können in den Fahrzeugen wieder alle Plätze belegt werden, es werden keine Plätze mehr frei gelassen. Wenn mehrere Personen in einem Fahrzeug fahren, müssen FFP-2-Masken getragen werden. Hygienesets stehen in den Bussen zur Verfügung. Besonderen behinderungsbedingten Erfordernissen werden im Einzelfall Rechnung getragen. Die Fahrtenbücher mit den Namen der gemeinsam beförderten Personen werden weiterhin geführt.

Ausstattung, Organisation Baustellen Galabau, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Innerbetrieblicher Transport IBT

Auch hier dürfen die Fahrzeuge unter oben beschriebenen Bedingungen wieder voll ausgenutzt werden. Die Hygienebordwände bleiben in den Fahrzeugen. Die Übergabepunkte für die Produktion werden bis auf Weiteres beibehalten.

Wegeführung:

Die bestehende Wegeführung, die **gekennzeichneten Wege und Einbahnstraßen** werden beibehalten.

Reinigung:

Sanitäranlagen, sowie Oberflächen, die häufig berührt werden, müssen regelmäßig gereinigt werden (Dokumentation).

Lüftung:

Innenräume müssen gemäß der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig und konsequent gelüftet werden (Stoßlüftung / Durchzug): alle 30min für ca. 5-10min. Dauerlüftung ebenfalls möglich.

Pausen:

Es gelten die aktuellen Pausenregelungen mit versetzten Pausenzeiten. Sofern Trennwände es erlauben, können sich mehr Menschen zusammen in den Pausenbereichen aufhalten.

Begleitende Maßnahmen, Besprechungen:

Begleitende Maßnahmen dürfen wieder durchgeführt werden. Bei Einhaltung des Abstandes oder Tragen von medizinischen Masken, wenn der Abstand < 1,50 m ist und ausreichender Lüftung dürfen diese Maßnahmen auch zonenübergreifend stattfinden. Es können z.B. folgende Räume nach Absprache genutzt werden:

- BBB-Fachräume: max. 6 Personen
- Neuer Pausenraum: max. 10 Personen
- MA-Pausenraum: max. 6 Personen

Die Abstands- und Hygieneregeln müssen auch hier eingehalten werden, die teilnehmenden Personen müssen pro Veranstaltung namentlich festgehalten werden, die Teilnehmerlisten



Lebenshilfswerk

Pinneberg für Menschen mit Behinderung
gemeinnützige GmbH

werden in das zentrale Kontaktbuch am Standort gelegt (in der Rellinger Straße in die Zentrale). Besprechungen sind auch zonenübergreifend möglich.

Sport:

Sport darf gemäß den geltenden Bestimmungen des Landes stattfinden, die Duschen entsprechend genutzt werden.

Exkursionen, Ausflüge:

Ausflüge zu pädagogischen Zwecken oder Betriebsausflüge dürfen gemäß den geltenden Bestimmungen des Landes **nach vorheriger Rücksprache mit und Genehmigung durch die Leitung** stattfinden, sofern die Einhaltung aller Hygiene- und Kontaktvorschriften eingehalten werden können. Eine zu große Gruppengröße soll bitte vermieden werden.

Alternative Formen der Kommunikation:

Wenn möglich, soll auch weiterhin bei nicht notwendigen persönlichen Kontakten auf Telefonate, E-Mails, Telefon- und Videokonferenzen ausgewichen werden.

Besucher:

Besucher des LHW tragen sich weiterhin in die Kontaktbücher ein, tragen während ihres Aufenthaltes eine FFP-2-Maske. Nach Möglichkeit halten sich Besucher nur im Eingangsbereich oder anderen geeigneten Räumen auf.

Umgang mit Verdachtsfällen, Ausbruchsmanagement, Meldepflicht

[Anhang Prozess Umgang mit Verdachts- und Krankheitsfall Corona, DGUV.pdf](#)

- Im Lebenshilfswerk können von Mitarbeiter*Innen des Hauses und der Pflege, des Fahrdienstes zunächst lediglich grippeähnliche Symptome beobachtet werden. Betroffene Personen sollten nicht pauschal stigmatisiert werden. Auffällige Befunde werden geprüft, Menschen mit **erhöhter Temperatur (ab 37,9°)** müssen die Werkstatt wieder verlassen (Abweichung in Tafös: bereits ab > 37,5°).
- Die betroffene Person soll möglichst umgehend nach Hause, bei Bedarf durch einen mit Trennung zum Fahrer ausgestatteten Bus nach Hause gebracht werden. Sie selbst, bzw. Angehörige, Gesundheitsbetreuer*Innen sollen über Mitarbeiter*Innen der Pflege oder die zuständige Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung gebeten werden, die Symptome ärztlich abklären zu lassen
- Verdachtsfälle oder bestätigte Fällen müssen von Mitarbeiter*Innen, Werkstattbeschäftigten direkt den Mitarbeiter*Innen der Pflege und der Leitung gemeldet werden.
- Leitung, FASI, in Vertretung Pflege übermitteln tatsächliche Verdachtsfälle oder Krankheitsfälle durch Corona an das Gesundheitsamt



Für leistungsberechtigte Personen gilt:

Bewilligte Teilhabeleistungen sind in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen gelten für Personen,

- die akute respiratorische Symptome jeder Schwere und bzw. oder den Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen aufweisen. Ihnen ist es generell nicht erlaubt, sich auf dem Einrichtungsgelände aufzuhalten.
- die aus sonstigen Gründen arbeitsunfähig sind.

Können bewilligte Leistungen unter den Bedingungen des Regelbetriebs in der pandemischen Lage nicht in Anspruch genommen und erbracht werden, ist im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung über eine alternative Leistungsgewährung und -erbringung zu entscheiden. Diese Leistungserbringung ist zu dokumentieren.

Die Entscheidung darüber, inwieweit der Regelbetrieb in der pandemischen Lage dauerhaft aufrechterhalten werden kann, trifft das örtlich zuständige Gesundheitsamt. U.a. folgende Bewertungskriterien werden dabei einbezogen:

- Entwicklung des allgemeinen und regionalen Infektionsgeschehens sowie in den Wohneinrichtungen und der Werkstatt
- Ausbreitungsdynamik u.a. im Rahmen von Ausbruchsgeschehen
- Vorhandene Versorgungskapazitäten im Gesundheitssystem
- Personelle Kapazitäten zur Kontaktpersonennachverfolgung im öffentlichen Gesundheitsdienst.